

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 174/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Krichel Verfasser/in: Herr Gal/Frau Krichel		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				14.04.2025	

**TOP Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates
Schriftliche Anfrage des Ratsmitglieds Herrn Peter Hirseler vom 6.04.2025 zu Vorgartenversiegelung im BP 22 Quadrath**

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Die Fragen 1, 2 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Frage 1:

Wie viele Vorgartenversiegelungen hat er bis 2020 festgestellt? Was ist bezüglich dieser Tatbestände bis heute unternommen worden?

Frage 2:

Bei wie vielen Vorgängen im Jahr ist Gefahr im Verzug?

Frage 6:

Wurden denn seit 2016 weitere Anträge anderer Bauherrschaften gestellt oder genehmigt?

Die Ermittlung der erbetenen Angaben nahezu über die vollständige Zugehörigkeitsdauer des damaligen Baukontrolleurs stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, kann in der Kürze der Zeit nicht durchgeführt und somit nicht derzeit angegeben werden.

Für die Ermittlung dieser Angaben muss nicht nur eine große Anzahl an Vorgängen in der Software Pro-BauG einzeln ausgewertet, sondern auch Einsicht in die jeweilige Bauakte genommen werden, da diese Angaben aus dem Programm nicht ersichtlich sind.

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Frage 3:

Ist aus Sicht des Bürgermeisters somit eine mögliche Einhaltung der GRZ bei erfolgter Vorgartenversiegelung unerheblich bei der Beurteilung, ob eine Vorgartenversiegelung der Satzung widerspricht?

Frage 3a:

Welche rechtliche Vorgabe verpflichtet den Baukontrolleur dazu, „insgesamt auf dem Grundstück versiegelte Flächen aufzunehmen“?

Eine Beantwortung der Fragen ist nach Präzisierung der Fragestellung möglich.

Frage 4:

Ist es also richtig, dass keine Kontrollen aufgrund von Bürgereingaben stattfinden, ohne dass die gleichen Kontrollen aus Gleichheitsgründen im ganzen Stadtgebiet durchgeführt werden?

Kontrollen können sowohl aufgrund eigener Feststellungen, als auch aufgrund von Bürgereingaben stattfinden.

Frage 5:

Ist der Bürgermeister der Meinung, dass mit der gesetzlichen Verschärfung des §8 BauO NW im Jahr 2018 die Genehmigungsfähigkeit von Parkplätzen in Vorgärten vereinfacht wurde?

Die Anpassung des §8 BauO NW im Jahr 2018 ist eine Klarstellung rechtlicher Regelungen, wenn entsprechende Vorgaben im jeweiligen Bebauungsplan nicht vorhanden sind.

Die Fragen 7, 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Frage 7:

Besteht ein Nachteil für Nachbargrundstücke, wenn durch die Anlage von Parkplätzen in Vorgärten solche auf der Straße für die Nachbarn entfallen?

Frage 8:

Besteht ein Nachteil für öffentliche Verkehrsflächen, wenn durch die Anlage von Parkplätzen in Vorgärten auf Straßen immer weniger öffentlicher Parkraum vorhanden ist?

Frage 9:

Besteht ein Nachteil für das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild, wenn Vorgärten anders als vom Rat mit der Satzung beschlossen, befestigt werden? Satzungstext: „Vorgartengestaltung: Raseneinsaat, Stauden, einzelne Bäume oder Baumgruppen.“

Um festzustellen, ob tatsächlich ein Nachteil vorhanden ist, ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Hinsichtlich der Parkplätze ist zu prüfen, ob Parkplätze wirklich entfallen. Dabei ist zu unterscheiden, ob öffentliche Parkplätze betroffen wären oder ob es sich um notwendige Parkplätze handelt, welche im Rahmen einer Bauantragsstellung auf dem Baugrundstück nachzuweisen wären.

Frage 10:

Ist der Bürgermeister der Meinung, dass eine textliche Festsetzung in der Satzung, Vorgärten „Vorgartengestaltung: Raseneinsaat, Stauden, einzelne Bäume oder Baumgruppen“, keine Festlegung zu Schotterungen und Versiegelungen ist?

Die Anpassung bundesrechtlicher und landesrechtlicher Vorschriften wirkt sich auf die Anwendbarkeit textlicher Festsetzungen von B-Plänen aus. Der BP 22 wurde erstmals 1972 als Satzung beschlossen und letztmalig 1982 geändert. Alle bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die damals als Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, dürfen aufgrund der jeweiligen Anpassung des BauO NW heute nicht mehr angewendet werden. Dazu zählt auch die in den Fragen angeführte textliche Festsetzung.